



Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, Gebührenkalkulation für das Jahr 2022

Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

15.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation wird beschlossen.
2. Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 11. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der neuen Gebührenkalkulation werden bei der Ermittlung des Jahresergebnisses 2022 berücksichtigt.

Erläuterungen:

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage (Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers) werden Gebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) erhoben. Die Gebührenhöhe wird in der Stadt Beckum jährlich neu kalkuliert und ist insbesondere von den Kosten der Abwasserbeseitigung sowie den betrieblichen Erlösen abhängig, die innerhalb des 1-jährigen Bemessungszeitraumes voraussichtlich aufgewendet beziehungsweise erzielt werden.

Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage von §§ 1, 2, 4, 6 KAG NRW und von § 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die jährliche Gebührenkalkulation bildet die Grundlage für die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zugrunde liegenden Sätze für die Schmutzwassergebühr (§ 4 Absatz 8) und für die Niederschlagswassergebühr (§ 5 Absatz 4).

Die Gebührenkalkulation 2022 und die daraus resultierenden Gebührensätze wurden am 21.12.2021 vom Rat der Stadt Beckum beschlossen („ursprüngliche Kalkulation“). Für die Schmutzwassergebühr beträgt der Gebührensatz 3,10 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser und für die Niederschlagswassergebühr 0,73 Euro pro Quadratmeter abflusswirksamer Fläche. Auf die Vorlage 2021/0404 und die Niederschrift zur Sitzung wird verwiesen.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat mit Urteil vom 17.05.2022 (Aktenzeichen 9 A 1090/20) seine seit Jahrzehnten geltende, ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung (kalkulatorische Kosten) von langlebigen Anlagegütern (zum Beispiel öffentliche Abwasserkanäle) im Rahmen der Kalkulation von Benutzungsgebühren (im konkreten Fall: Abwassergebühren) teilweise aufgegeben und geändert. Im Rahmen der Vorlage 2022/0405 werden das Urteil, die Entwicklung seit dem Urteil und die daraus aus Sicht der Verwaltung abzuleitende weitere Vorgehensweise ausführlich erläutert. Auf die Vorlage wird Bezug genommen.

Bei Anwendung der in der Vorlage 2022/0405 definierten Vorgehensweise beträgt der Gebührensatz für Schmutzwasser danach 3,08 Euro pro Kubikmeter und reduziert sich somit im Vergleich zum ursprünglich kalkulierten Gebührensatz um 0,02 Euro pro Kubikmeter. Der Gebührensatz für Niederschlagswasser beträgt 0,73 Euro pro Quadratmeter abflusswirksamer Fläche und bleibt unverändert.

Auf die Gebühren für einen 4-Personen-Haushalt („Musterhaushalt“), für den mit 144 Kubikmetern Schmutzwasser und 160 Quadratmetern abflusswirksamer Fläche kalkuliert wird, ergibt sich für das Jahr 2022 eine Entlastung um 2,88 Euro.

Gebührenart	2021	2022 „Alt“	2022 „Neu“
Schmutzwasser pro Kubikmeter	3,10 Euro	3,10 Euro	3,08 Euro
Niederschlagswasser pro Quadratmeter	0,74 Euro	0,73 Euro	0,73 Euro
Musterhaushalt	564,80 Euro	563,20 Euro	560,32 Euro

Die Entlastung durch den verringerten Gebührensatz bei der Schmutzwassergebühr, wird – bedingt durch die Vorauszahlungssystematik im Rahmen der Abrechnung für das Jahr 2022 mit den Abgabenbescheiden 2023 – direkt an die Gebührenzahlenden weitergegeben. Das bedeutet, dass bei gleichbleibenden Verbräuchen eine Gutschrift erfolgt.

Zu den Berechnungsgrundlagen mit Vergleich zur ursprünglichen Kalkulation im Einzelnen:

Gebührenbedarf

Den kalkulierten Erlösen in Höhe von 561.140 Euro (ursprüngliche Kalkulation: 502.850 Euro) stehen umlagefähige Gesamtkosten rund 10.317.317 Euro (ursprüngliche Kalkulation: 10.320.932 Euro) gegenüber. Die umlagefähigen Gesamtkosten berücksichtigen insbesondere die aktuellen Erwartungen auf Basis des Zwischenberichtes über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Finanzplans des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum im 3. Quartal 2022 (siehe Vorlage 2022/0425).

Im Ergebnis ist der durch Gebühren zu deckende Betrag von rund 9.818.082 Euro (ursprüngliche Kalkulation) auf rund 9.756.177 Euro gesunken. Dies ist insbesondere auf die Reduzierung der kalkulatorischen Zinsen, bedingt durch die Neuberechnung auf Grundlage der erwarteten KAG-Änderung zurückzuführen.

Der Gebührenbedarf im Bereich des Schmutzwassers beläuft sich auf rund 5.571.736 Euro (circa –33.090 Euro zur ursprünglichen Kalkulation) und im Bereich des Niederschlagswassers auf rund 4.169.805 Euro (circa –28.814 Euro zur ursprünglichen Kalkulation).

Kalkulatorische Kosten

Der kalkulatorische Zinssatz wurde – entsprechend den erwarteten Neuregelungen des Gesetzesentwurfs zur Änderung des KAG NRW – mit 3,25 Prozent angesetzt. Dieser Zinssatz ergibt sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten der von der Deutschen Bundesbank ermittelt wird.

Unter Berücksichtigung des Abzugskapitals und den Entwicklungen des Anlagevermögens wurde ein zu verzinsendes Kapital in Höhe von 33.386.765 Euro ermittelt (–31.104 Euro zur ursprünglichen Kalkulation). Die kalkulatorischen Zinsen verringern sich somit auf rund 1.085.070 Euro (–666.026 Euro zur ursprünglichen Kalkulation).

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden auf Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten berechnet. Bedingt durch die Investitionen und die Preissteigerungen der letzten Jahre und insbesondere des laufenden Jahres betragen die Abschreibungen 5.345.854 Euro (+568.368 Euro zur ursprünglichen Kalkulation).

Sonstiger betrieblicher Aufwand

Der sonstige betriebliche Aufwand erhöht sich auf rund 3.886.393 Euro (+94.043,42 Euro zur ursprünglichen Kalkulation).

Auflösung aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich

In dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden eventuell entstehende Gebührenüberdeckungen nach Abschluss eines Kalkulationszeitraumes gesammelt und nachgehalten. Die Überdeckungen sind innerhalb von 4 Jahren an die Gebührenpflichtigen zurückzuführen.

Wie auch in der ursprünglichen Gebührenkalkulation wurde eine Auflösung aus dem Sonderposten in Höhe von rund 149.587 Euro im Bereich des Schmutzwassers aufwandsmindernd berücksichtigt.

Verteilermaßstab/Divisor

Die Abwassermenge beim Schmutzwasser mit 1 807 469 Kubikmetern deckt sich nahezu mit der in der ursprünglichen Kalkulation kalkulierten Menge von 1 807 869 Kubikmetern. Beim Niederschlagswasser ist die abflusswirksame Fläche bei 5 695 916 Quadratmetern gleichbleibend.

Die weiteren Einzelheiten sind der beigefügten Gebührenkalkulation (siehe Anlage 1 zur Vorlage) zu entnehmen.

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation
- 2 Änderungssatzung